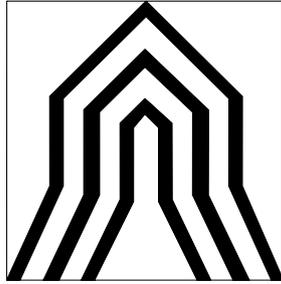


**Stadt
Landshut**

AMT FÜR
STADTENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG



Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 1 Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 09-15/1

"Zwischen Wernstorferstraße und Am Schopperfeld"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den
Baureferat

Reisinger
Bauberrat

Doll
Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis.....öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am..... bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluss des Planänderungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. ambekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



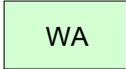
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 2 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Pr Spielplatz (80 m²)

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)



WA allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern
z. B: III z. B: 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze

GR Grundfläche max. in m²

GF Geschossfläche max. in m²

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)



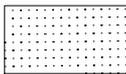
Baugrenze



Baulinie

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



private Verkehrsfläche nicht eingezäunt



FW Fußweg



Einfahrt



Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB)



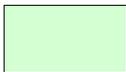
Flächen für Versorgungsanlagen



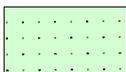
Abfallbehälterstandort (für den Tag der Leerung)

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche



private Grünfläche nicht eingezäunt flächig bepflanzt mit Kleinsträuchern Arten gemäß Artenliste

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



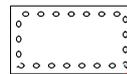
RWR Regenwasserrückhaltung unterirdisch

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



zu pflanzender Baum



Böschung bepflanzt Arten siehe Artenliste

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



TGa Tiefgarage

Sonstige Planzeichen



S Geräteschuppen



Stützwand neu



Höhenkote Planung



Pergola

Sonstige Festsetzungen

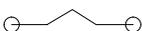
DT Dachterrasse

FD Flachdach, Dachneigung 0°-3°

Az Anbauzone

b begrünt

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenzen

311/8

Flurstücksnummer, hier z.B. 311/8



Sichtdreieck



Dachneigung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan 09-15/1 in den Schnitten dargestellt

Haus 1

Gebäudenummerierung



Höhenlinie

452,60

Höhenkote Bestand (+/- 0.00m = 452,60 m.ü.NN)



Bestand Gebäude



bestehende Baumgruppe außerhalb Geltungsbereich

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung:
Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet "WA" festgesetzt.
Zulässig sind ausschließlich Nutzungen nach Art. 4 (2) BauNVO.
2. Wohngebäude:
Wohneinheiten: Pro Gebäude sind je Stockwerk max. zwei Wohneinheiten zulässig, im Obergeschoss allerdings nur 1 Wohneinheit. (Für Gebäude 1 und 2 max. je 5 Wohneinheiten, für Gebäude 3, 4 und 5 max. je 7 Wohneinheiten.)
3. Tiefgaragen:
Tiefgaragen sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen gemäß Einschrieb in der Plandarstellung zulässig. Sie sind mit mindestens 80 cm Substrat zu überdecken und zu begrünen.
Die Tiefgarageneinfahrt ist mit einer Pergola zu überdecken.
4. Nebenanlagen:
Die Trennung der Terrassen erfolgt durch Geräteschuppen, Höhe = 2,0m Tiefe = 1,0m Länge = 4,0m. Die Geräteschuppen müssen in der Gestaltung einheitlich mit dem Hochbau erstellt werden.
Die Errichtung von individuellen Gartenhäusern ist ausgeschlossen.
5. Dachgestaltung:
Die Hauptgebäude sind mit extensiv begrünten Flachdächern mit einer durchwurzelbaren Mindestschichtdicke von 8 cm auszuführen. Die Bepflanzung der begrünten Flachdächer ist dauerhaft zu unterhalten.

Die Zwischenbauten sind mit einem intensiv begrünten Flachdach (Strauchbepflanzung) mit einer durchwurzelbaren Mindestschichtdicke von 40 cm auszuführen. Die Bepflanzung der begrünten Flachdächer ist dauerhaft zu unterhalten.

Die Überdeckung der Dachterrassen im Obergeschoss auf der Südwestseite der Gebäude darf maximal 1,50 m tief sein.
6. Vordächer:
An der Nordostseite der Gebäude dürfen Vordächer (Eingangsüberdachungen) mit einer max. Tiefe von 1,50 m außerhalb der Baulinie liegen.
7. Gestaltung:
Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nicht zulässig.
8. Anbauzone:
Es dürfen, mit Ausnahme der Südwestseite des Obergeschosses (Ziffer 5) an keiner Gebäude-
seite Dachüberstände ausgebildet werden.

Im Bereich der Anbauzone an der Südwestseite der Gebäude dürfen vorgehängte Balkonstrukturen entsprechend den Schnitten mit einer max. Tiefe von 2,50 m liegen.

Die Fläche für Terrassen darf je Gebäude um maximal 21 m² außerhalb des Baufensters liegen. An den Südwestseiten der Gebäude muss der Rücksprung im Eingangsgeschoss mit einem Gebäudeteil überdeckt werden.

9. Stellplätze:

Die gemäß Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind ausschließlich in der Tiefgarage unterzubringen. Oberirdische Stellplätze auf Privatgrund sind nicht zulässig.

10. Stützmauern:

Die Höhe der seitlichen Stützmauer nordwestlich von Haus 1 ist an die geplante Treppe und an das Nachbargrundstück anzupassen. Die Brüstung ist 90 cm über Gelände zu führen.

Die Höhe der seitlichen Stützmauer südöstlich von Haus 5 ist an das Nachbargrundstück anzupassen, die Brüstung ist 90 cm über Gelände zu führen.

Stützmauern sind als massive Wandscheiben ohne Abtreppungen auszuführen.

11. Aufzüge

Aufzüge dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 45 cm überschreiten.

12. Einfriedungen:

Als Einfriedungen zwischen den einzelnen Gebäuden sind ausschließlich geschnittene Hecken mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Arten siehe Pflanzliste), Höhe max. 1,80 m, möglich. Weitere Einfriedungen sind nicht zulässig.

13. Private Freiflächen:

Nicht überbaute private Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen. Eine Befestigung dieser Flächen ist nur zur Herstellung notwendiger Wege und Terrassen möglich; Material Terrassen: Pflaster/Platten. Material Wege: wassergebundene Decke

Die Vorgartenzone entlang der Wernstorferstraße ist flächig mit Kleinsträuchern (1-2 Sorten) zu bepflanzen (Arten siehe Pflanzliste). Andere Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Steinflächen mit Bepflanzung) sind ausgeschlossen.

Die privaten Grünflächen sind als Wiesen- bzw. Rasenfläche zu entwickeln und zu pflegen.

14. Grünordnung/Baumpflanzungen:

Entlang der Wernstorferstraße sind heimische Bäume, Hochstamm, StU 20-25, zu pflanzen. Baumarten siehe Pflanzliste.

Zwischen Tiefgaragenkante und Privatweg und an der Straße Am Schopperfeld sind heimische Bäume verschiedener Arten, Hochstamm, StU 20-25, zu pflanzen. Baumarten siehe Pflanzliste.

Die Böschung entlang der Straße Am Schopperfeld ist flächendeckend mit heimischen Sträuchern (80%) und heimischen Bäumen (20%), Hochstamm, StU 18-20, zu bepflanzen. Arten siehe Pflanzliste.

Die Bäume an der Straße Am Schopperfeld dürfen bei den 20% zu pflanzenden heimischen Bäumen angerechnet werden.

Die Verwendung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

Bäume sind so zu pflanzen, dass sie gemäß Baumschutzverordnung der Stadt Landshut zu Versorgungsstrassen mindestens 2,50 m Abstand haben. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Fassadenbegrünungen sind zulässig.

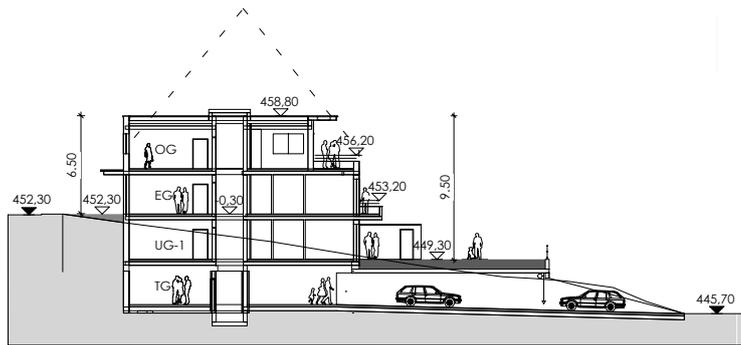
15. Pflanzgebot:

Die gemäß den Nummern 12, 13 und 14 festgesetzte Bepflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der jeweiligen Wohnnutzung der Wohngebäude herzustellen.

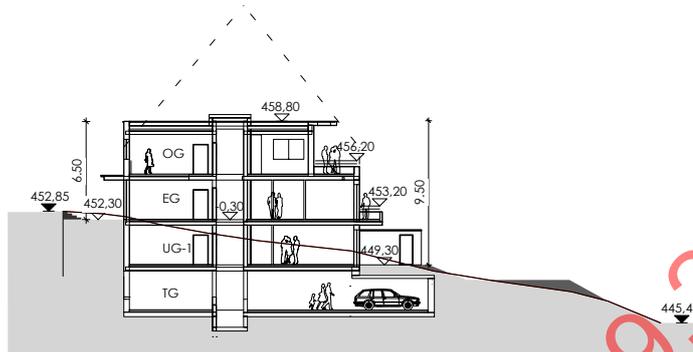
16. **Erhalt von Gehölzen:**
Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust der vorgenannten Festsetzung Nr. 14 entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand innerhalb von 12 Monaten durch Ersatzpflanzung wiederherzustellen.
Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25 cm an derselben Stelle nachzupflanzen. Hecken, Sträucher und sonstige Gehölzgruppen sind durch die Nachpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (siehe Hinweise zur Grünordnung Nr. 6) in gleichem Umfang zu ersetzen.
17. **Verkehr:**
An der Tiefgarageneinfahrt sind Mindestsichtfelder zwischen 0,8 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke freizuhalten.
Für die Bemessung der Sichtdreiecke gelten unter Zugrundelegung von Bild 120 RAST 06 Abschnitt 6.3.9.3 folgende Schenkellängen: Vom Fahrbahnrand der Straße in die Ausfahrt 3,0 m, in der Straße 30 m.
18. **Entwässerung:**
Es ist eine private Regenrückhaltung zu errichten. Anfallendes Niederschlagswasser ist nach entsprechender Pufferung gedrosselt in den Regenwasserkanal der vorhandenen Trennkanalisation einzuleiten. Hierbei wird für den gesamten Deckblattbereich ein Drosselablauf von insgesamt 5 l/sec. Mit entsprechendem Rückhaltevolumen festgesetzt. Diese Einleitung muss rückstaufrei erfolgen.
Südlich der Böschung entlang der Straße Am Schopperfeld ist eine Mulde zur Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser anzulegen.
19. **Aufschüttungen/Abgrabungen:**
Das Gelände darf falseitig maximal bis 3 m süd-westlich der Baugrenze eben aufgeschüttet werden. Die restlichen Flächen sind anzuböschten.
Der Bereich der Zugänge entlang der Wernstorferstraße ist höhenmäßig laut Schnitt an die Wernstorferstraße anzupassen.
Stützmauern außerhalb der festgesetzten Bereiche sind ausgeschlossen.
20. **Immissionsschutz:**
Die durch den Betrieb einer Wärmepumpe (erforderlicher Schalleistungspegel $L_{WA} \leq 50$ dB(A)) verursachten Beurteilungspegel, dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die folgenden, um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Fassung vom 26.08.1998) nicht überschreiten:
- | | | |
|-----------------------|---------------------------------|----------|
| Immissionsorte im WA: | tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr): | 49 dB(A) |
| | Nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr): | 34 dB(A) |
21. **Abfallbehälterstandort:**
Der Abfallbehälterstandort ist mit versickerungsfähigem Pflaster/Platten in Naturstein oder Beton auszuführen.

D: FESTSETZUNGEN DURCH SCHNITTE (M1:500)

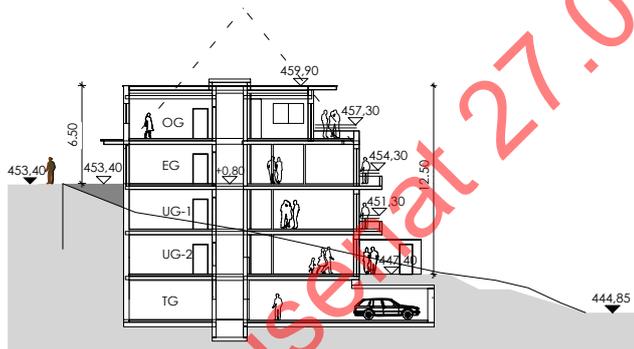
Haus 1
Schnitt A



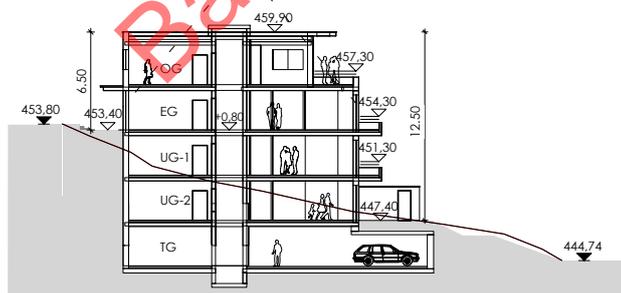
Haus 2
Schnitt B



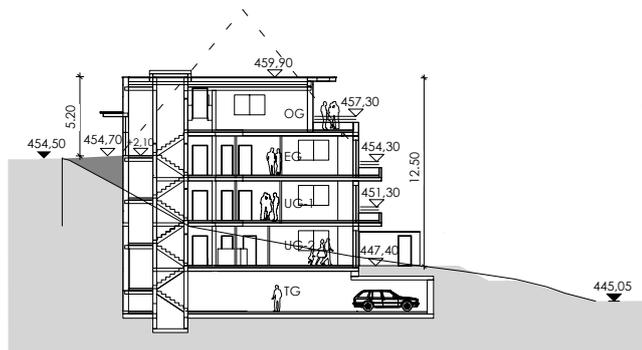
Haus 3
Schnitt C



Haus 4
Schnitt D



Haus 5
Schnitt E



E: HINWEISE DURCH TEXT

1. Baugrund:
Bezüglich der Bodenverhältnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für Gründung und Ableitung von Niederschlags-, Hang- und Sickerwasser wird auf das Baugrundgutachten P 18508 des Grundbaulabor München vom 24.08.2018 mit Ergänzungsschreiben vom 18.09.2018 und 30.11. 2018 sowie den Geotechnischen Kurzbericht P18508 (aktualisierte Fassung) vom 26.04.2019 verwiesen.
Die Gutachten können im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.
2. Wasserdichte Bauweise:
Es wird empfohlen, Keller auftriebssicher und in wasserdichter Bauweise (z.B. weiße Wanne) zu erstellen.
3. Energie:
Zur Förderung der Energieeinsparung wird insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung und deren Umsetzung im Rahmen des gültigen Bebauungsplans hingewiesen. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und Erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden. Das aktuell gültige Energiekonzept der Stadt Landshut ist zu beachten.
Erdwärme / Heizölverbrauchsanlagen:
Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.
4. Leitungsanlagen:
Im Geltungsbereich befinden sich Leitungsanlagen der Stadtwerke Landshut, der Deutschen Telekom und der Kabel Deutschland.
Die Anlagen sind bei Bautätigkeiten zu schützen bzw. zu sichern, bzw. dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
Sollten Umverlegungen an diesen Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Februar 2013) zu beachten. Wo der Mindestabstand von 2,50 m nicht eingehalten werden kann, sind im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
5. Baumstandorte und Baumschutz:
Standorte für Bäume in den privaten Grünflächen sind so auszubilden, dass für einen Baum mind. 8 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so dass Wasser versickern kann.
Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen. Eine eventuell später notwendig werdende Entfernung der im Plan oder durch Text festgesetzte Bäume ist nur nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 01.08.1987 (bekannt gemacht in der Nr. 17 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 27.07.1987) möglich.
6. Pflanzliste:
Es sind ausschließlich heimische Obstgehölze, Laubbäume und Hecken gemäß Artenliste (siehe Anhang zur Begründung), zu verwenden. Der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand für Bepflanzungen ist einzuhalten.

Zum Schutz der Kinder ist bei der Bepflanzung des Spielplatzes auf Pflanzen zu verzichten, die in der beim Giftinformationszentrum (GIZ) Nord verfügbaren Liste der giftigen Pflanzen aufgelistet sind. Die Liste kann online abgerufen werden unter:
<https://www.giz-nord.de/cms/index.php/liste-giftiger-pflanzenarten.html>

7. Schutz des Oberbodens:

Bei allen Baumaßnahmen ist anfallender Oberboden soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Er ist so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wieder verwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1 m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein. Oberbodenlager sind oberflächlich mit einer Decksaat zu versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten durch Bodenmaterial mit hohem organischem Anteil (Oberboden, anmoorige und torfhaltige Böden) unzulässig ist. Beim Abfall größerer Mengen sind mögliche, rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) sind frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

8. Bauzeitenregelungen / Artenschutz:

Die Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 19.Juli 2018 mit der Anlage Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 01/2013) sind Bestandteil der Begründung. Sie können im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden. Die Baufeldräumung muss im Zeitraum von 1.Oktober bis 28.Februar, und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel, erfolgen. Sollte bis zur Umsetzung des Bebauungsplans so viel Zeit vergehen, dass infolge der Gehölzentwicklung auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche Brutplatzangebote für Brutvögel neu entstehen, sind vor einem erneuten Eingriff in die Fläche entsprechende ornithologische Erhebungen nachzuholen.

9. Wasserwirtschaft:

Niederschlagswasser, Hang- und Sickerwasser ist in die Kanalisation einzuleiten.

Anfallendes Drainagewasser (Oberflächenwasser) ist in belüfteten Sammelschächten aufzufangen, vorzubehandeln und mittels einer Pumpe der Regenrückhaltung mit Drosselablauf zuzuführen. Hierfür ist eine Erlaubnis beim Kanalbetreiber zu beantragen.

10. Wasserhaltung

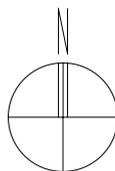
Im Zuge der Baumaßnahmen können Bauwasserhaltungen notwendig werden. Diese sind vorab bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Antragsformulare sind dort oder auf der Internetseite der Stadt Landshut (<http://www.landshut.de>) erhältlich.

Übersichtsplan M. 1 : 2 000



Maßstab 1 : 500

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBl. I S.132)



Landshut, den 19.10.2018
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

